

Anrecht auf Klassenleitung nach Elternzeit

Beitrag von „Susannea“ vom 20. April 2018 17:31

Zitat von Flipper79

Bei uns in NRW gilt: Wenn man am 1. Geb. seines Kindes wieder kommt, hat man ein Anrecht darauf an seine alte Schule zurück zu kommen. Versuch dich mal zu erkundigen, ob es eine solche Regelung auch bei euch gibt. (ggf. Seiten der Gewerkschaften, Stichwort Elternzeit)

Das ist wirklich total unterschiedlich, in Berlin und Brandenburg z.B. bist du immer der Schule zugeordnet, wo du vor der Elternzeit warst, wenn du nicht versetzt wurdest. Da musst die TE also wirklich mal gucken, was es für ihr Bundesland gibt. Aber die Dame scheint ja eben auch nicht der Schule zuzugehören.